

## **Strafrechtsänderungsgesetz 2003**

### **HAUPTKRITIKPUNKTE**

#### **§ 207b StGB**

- Verjährungsfristen werden, von jetzt fünf, auf bis zu neun Jahre ausgedehnt (§ 58 StGB)
- Ausdehnung der Strafbarkeit bei Kontakten gegen „Entgelt“ auf Kontakte sogar in solchen Ländern, die kein solches Gesetz kennen (§ 64 StGB)

#### **§ 207a StGB**

Anhebung der Altersgrenze für „Kinder“pornografie von 14 auf 18 Jahre, dh zB

- Ein Jahr Haft für den bloßen Besitz eines „pornografischen“ Bildes eines vollentwickelten 17 ½ jährigen jungen Mannes oder einer vollentwickelten 17 ½ jährigen jungen Frau
- „Pornografisch“ ist dabei nicht nur die Darstellung sexueller Handlungen von unter 18jährigen sondern bereits die Abbildung unter 18jähriger in „lasziver“ Pose, wenn die Genitalien oder (nicht einmal diese, aber) die Schamgegend zu sehen ist
- Auch wenn die abgebildete Person nachweislich über 18 Jahre alt ist, ist der Besitz eines Bildes strafbar, wenn der Erwachsene auf dem Bild nur wie unter 18 aussieht
- All das auch zwischen Ehepaaren (mit 16 Jahren kann man ja bereits heiraten, § 1 Abs. 2 EheG);
- Bis zwei Jahre Haft gibt es für denjenigen, der seinen erwachsenen Ehepartner („lasziv“, „pornografisch“) fotografiert, wenn er wie unter 18 aussieht
- Auch völlig künstliche (virtuelle) Bilder sind strafbar. Wer solche Bilder anderen zeigt oder sie weitergibt oder selbst herstellt, dem drohen bis zu zwei Jahre Haft und mehr

Nicht einmal für Jugendliche gibt es Ausnahmen, dh zB

- Ein 15jähriger wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen sein, wenn er (für sich) von seiner gleichaltrigen Freundin ein Foto im knappen Bikini, der die „Schamgegend“ (wenn auch nicht die Genitalien) erkennen lässt, und in „lasziver“ („pornografischer“) Pose, schießt
- Das gleiche gilt für einen 14jährigen, der, im Privaten, eine nackte 17jährige Schönheit in „pornografischer“ Pose auf seinem Computer generiert und dieses Bild nicht durch Passwort schützt oder es einem Freund zeigt.
- Ebenso für 17jährige, die intime Bilder von sich selbst austauschen, oder einander über Webcams betrachten und dabei ihre „Schamgegend“ (oder gar ihre Genitalien) „lasziv“ („pornografisch“) entblößen, ganz zu schweigen, wenn sie einander bei sexuellen Handlungen betrachten.

## § 215a StGB

Zu weite Definition der „pornografischen Darbietung“, damit wird kriminalisiert

- wer einen 17jährigen oder eine 17jährige dafür zu gewinnen sucht („anwirbt“), dass er oder sie vor ihm onaniert, obwohl sexuelle Kontakte mit der-/derselben Jugendlichen jedenfalls legal sind
- Mangels Festlegung eines Täteralters wäre das sogar zwischen Jugendlichen strafbar
- Wie es nach dem vorgeschlagenen Text strafbar wäre, wenn man einen 17jährigen oder eine 17jährige für Mehrverkehr („Triolenverkehr“, „Gruppensex“) zu gewinnen sucht („anwirbt“). Wiederum mit Strafbarkeit selbst zwischen Jugendlichen.

## § 218 StGB

Neuer uferloser Tatbestand der “sexuellen Belästigung“

- Strafbar wird sein, wer eine sexuelle Handlung vornimmt, und es dabei (nicht beabsichtigt, nicht will, sondern bloß) für möglich hält und sich damit abfindet, dass eine andere Person belästigt wird
- Es ist nicht (wie bis jetzt) vorgesehen, dass das Ärgernis der sich belästigt fühlenden Person berechtigt ist
- Während bisher eine Handlung vor (potentiell) zumindest 10 Personen gefordert war, reicht künftig eine einzige (sittenstrenge) Person, die sich etwa durch ein Liebespaar im Auto belästigt fühlt
- Es liegt auf der Hand, dass damit Outdoor- und Klappensex massiv kriminalisiert werden; aber auch etwa Liebesspiele bei geöffneten Fenster ohne zugezogene Vorhänge oder zu lauter Sex bei dünnen Wänden
- Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung reicht sogar eine Belästigung durch nachträgliches Erfahren von der sexuellen Handlung
- Ein halbes Jahr Gefängnis ist für das neue Sexualdelikt vorgesehen.